

SCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

für

tokenisierte Schuldverschreibungen

mit qualifiziertem Rangrücktritt

im Gesamtnennbetrag von maximal EUR 46.000,00

der

SI Vermögen 4 GmbH

Deutsche Premium Weine 1

1. **Emittentin; Gesamtnennbetrag; Stückelung; Begriffsbestimmungen**

- 1.1. Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form. Die tokenisierten Schuldverschreibungen der **SI Vermögen 4 GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Registernummer HRB 40952 HB (die „**Emittentin**“), werden im Gesamtnennbetrag von maximal EUR 46.000,00 (*in Worten: Euro sechsendvierzigtausend*) („**Maximales Emissionsvolumen**“), eingeteilt in maximal 46.000 (*in Worten: sechsendvierzigtausend*) untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen zum Nennbetrag von jeweils EUR 1 begeben (die „**Schuldverschreibungen**“).
- 1.2. Finanzierung durch Eigenkapital. Die Emittentin beabsichtigt, zur Finanzierung des Vorhabens zusätzlich zum Gesamtnennbetrag Eigenkapital in Höhe von EUR 500,00 einzusetzen.
- 1.3. Rückabwicklung. Die Emittentin ist berechtigt, den Erwerb der Schuldverschreibungen nach § 346 ff. BGB rückabzuwickeln, wenn der Kaufvertrag über den Erwerb des finanzierten Weinportfolios (siehe Ziffer 1.9) nicht bis spätestens zum 31.01.2025 (der „**Stichtag**“) zustande kommt, der Kaufvertrag über das finanzierte Weinportfolio vor oder am Stichtag rückabgewickelt oder bis zum oder am Stichtag nicht vollzogen wird. Ein solcher Fall kann insbesondere dann eintreten, wenn die Schuldverschreibungen innerhalb des Angebotszeitraums (siehe Ziffer 1.8) nicht vollständig platziert werden konnten.
- 1.4. Zahlstelle. „**Zahlstelle**“ für die Schuldverschreibungen ist die Emittentin.
- 1.5. Schuldverschreibungsbedingungen. „**Schuldverschreibungsbedingungen**“ bezeichnet die gegenständlichen Schuldverschreibungsbedingungen.
- 1.6. Schuldverschreibungsinhaber oder Anleger. „**Schuldverschreibungsinhaber**“ oder „**Anleger**“ bezeichnet jeden Inhaber einer Schuldverschreibung.
- 1.7. Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken in Bremen geöffnet haben.
- 1.8. Angebotszeitraum. 01.12.2024 um 00:00 Uhr bis 31.01.2025 um 24:00 Uhr. Die Emittentin hat während des Angebotszeitraums das Recht, den Angebotszeitraum ein- oder mehrmalig zu verlängern oder zu verkürzen. Eine vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums wird entsprechend Ziffer 2.5 bekannt gegeben.
- 1.9. Finanziertes Weinportfolio. Das “Finanziertes Weinportfolio” wird in Anhang 1 näher aufgeschlüsselt und wird von der Emittentin auch “Deutsche Premium Weine 1” genannt.
- 1.10. Blockchain. Eine dezentrale Datenbank, die Transaktionen in chronologischer Reihenfolge aufzeichnet und speichert. Jede Transaktion wird in einem "Block" gespeichert, der mit dem vorherigen Block verkettet ist, wodurch eine "Kette" (Chain) entsteht.
- 1.11. Permissioned Blockchain. Eine Blockchain, bei der der Zugriff und die Berechtigung zur Teilnahme am Netzwerk beschränkt sind. Im Gegensatz zu öffentlichen

Blockchains, bei denen jeder teilnehmen kann, werden permissioned Blockchains von einer zentralen Instanz oder einer Gruppe von autorisierten Teilnehmern kontrolliert.

- 1.12. ERC-20 Standard. Ein technischer Standard für Token auf der Ethereum-Blockchain. Er definiert eine Reihe von Funktionen, die ein Token erfüllen muss, um mit anderen Token und Smart Contracts kompatibel zu sein.
- 1.13. Private Key. Ein geheimer Schlüssel, der verwendet wird, um Transaktionen auf einer Blockchain zu signieren und zu autorisieren. Der Private Key ist vergleichbar mit einem Passwort und sollte geheim gehalten werden.
- 1.14. Public Key. Ein öffentlicher Schlüssel, der verwendet wird, um die Identität eines Benutzers auf einer Blockchain zu verifizieren. Der Public Key kann öffentlich geteilt werden, ohne die Sicherheit des Private Keys zu gefährden.

2. Tokenisierung; Zuordnung; Ersatzverbriefung; Bekanntmachung

- 2.1. Repräsentation durch Deutsche Premium Weine 1 (SWI-C-01) Token. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 2.4 wird die Verbriefung der Schuldverschreibungen ausgeschlossen. Jede Schuldverschreibung wird durch einen dem ERC-20 Standard entsprechenden Token (jeweils ein „**SWI-C-01 Token**“) in einem Smart Contract auf einer von der Finexity AG, Hamburg, als sog. Permissioned Ethereum Blockchain („**Permissioned Blockchain**“) betriebene Instanz des Ethereum-Protokolls, repräsentiert.
- 2.2. Zuordnung. Die eindeutige Zuordnung eines SWI-C-01 Token an einen Schuldverschreibungsinhaber erfolgt durch den öffentlichen Schlüssel des Schuldverschreibungsinhabers, durch den der Schuldverschreibungsinhaber auf der Permissioned Blockchain individualisiert wird („**Public Key**“), und die Transaktionshistorie. Die Permissioned Blockchain dient dabei als nachvollziehbare Datenbank für die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen, die durch die SWI-C-01 Token repräsentiert sind. Die Finexity AG führt ein Register, aus dem die Inhaber der Public Keys ersichtlich sind. Solange die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch den SWI-C-01 Token nachgewiesen wird, ist die Emittentin nur gegenüber den Inhabern von SWI-C-01 Token zur Leistung aus den Schuldverschreibungen berechtigt und verpflichtet. Außerdem wird die Emittentin durch Leistung an die Inhaber von SWI-C-01 Token von den Leistungsverpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungsbedingungen dergestalt befreit, dass die Leistung auf die SWI-C-01 Token als Leistung auf die durch den jeweiligen SWI-C-01 Token repräsentierte Schuldverschreibung gilt; das gilt auch dann, wenn der Inhaber der betreffenden SWI-C-01 Token nicht zugleich Inhaber der Schuldverschreibungen ist, die durch diese Token repräsentiert werden.
- 2.3. Änderung des Nachweissystems. Die Emittentin behält sich vor, die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch die SWI-C-01 Token jederzeit durch ein anderes geeignetes Nachweissystem, das eine nachvollziehbare Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen erlaubt, zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Protokoll der Permissioned Blockchain weiterentwickelt wird und in der Folge unterschiedliche Versionen des Protokolls parallel existieren. Die Emittentin ist berechtigt, die dafür notwendigen und

zweckmäßigen Änderungen an den Schuldverschreibungsbedingungen vorzunehmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Änderungen von Schuldverschreibungsbedingungen, die die schuldbefreiende Leistung durch die Emittentin oder die Übertragung der Schuldverschreibungen betreffen. Die Schuldverschreibungsinhaber stimmen einer entsprechenden Änderung an den Schuldverschreibungsbedingungen hiermit zu.

- 2.4. Konventionelle Verbriefung. Als alternatives Nachweissystem kommt insbesondere auch die konventionelle Verbriefung und Verwahrung der Schuldverschreibungen in Betracht („Ersatzverbriefung“). In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 9a Depotgesetz (die „Sammelurkunde“) verbrieft. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Jedem Anleger stehen bei einer Ersatzverbriefung Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Sammelurkunde wird im Falle einer Ersatzverbriefung für die Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibungen von der Clearstream Banking AG verwahrt.
- 2.5. Bekanntmachungen. Eine Änderung des Nachweissystems sowie die entsprechenden Anpassungen an den Schuldverschreibungsbedingungen werden den Schuldverschreibungsinhabern schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website <https://dashboard.sachwertinvest.de/si-vermoegen4> bekannt gegeben.

3. **Emission; Übertragung; Private Key; Verwahrung**

- 3.1. Emission der Schuldverschreibungen; Ausgabe der SWI-C-01 Token. Die Emittentin gibt nach Ablauf des Angebotszeitraums die Schuldverschreibungen aus und überträgt die entsprechende Anzahl SWI-C-01 Token innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen an den dem Schuldverschreibungsinhaber zugeordneten Public Key auf der Permissioned Blockchain, vorausgesetzt, die Emittentin hat den Zeichnungsvertrag nicht zuvor entsprechend den Regelungen des Zeichnungsvertrages gekündigt. Die Ausgabe der SWI-C-01 Token gilt als erfolgt, wenn die technische Übertragung der SWI-C-01 Token in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der Permissioned Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung auf der Permissioned Blockchain ausweist, nachgewiesen werden kann.
- 3.2. Übertragbarkeit.
- 3.2.1. Solange die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch die SWI-C-01 Token nachgewiesen wird (also keine Änderung des Nachweissystems gemäß Ziff. 2.3 der Schuldverschreibungsbedingungen erfolgt ist), kann eine Schuldverschreibung ausschließlich im Wege der Abtretung (d.h. unter Einschluss sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen zum Zeitpunkt der Übertragung) und nur mit Zustimmung der Emittentin, übertragen werden.
- 3.2.2. Eine Übertragung ist jedoch unzulässig, wenn ein Schuldverschreibungsinhaber weniger als 500 Schuldverschreibungen übertragen will oder wenn er in Folge einer Übertragung weniger als 500 Schuldverschreibungen hält, es sei denn, er hält in Folge der Übertragung gar keine Schuldverschreibungen mehr. Die teilweise Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus einer Schuldverschreibung ist nicht zulässig. Die Emittentin stimmt hiermit vorbehaltlos jeder Abtretung zu, die nicht

unzulässig im Sinne dieser Ziff. 3.2.2 ist und die zugunsten eines Abtretungsempfängers erfolgt, der eine von der Emittentin zur Verfügung gestellte KYC/AML-Prüfung erfolgreich absolviert hat (jeweils ein „**Bestätigter Erwerber**“).

- 3.2.3. Eine Abtretung ist, ungeachtet einer Zustimmung der Emittentin, nur dann wirksam, wenn die technische Übertragung des SWI-C-01 Token an den jeweiligen Bestätigten Erwerber erfolgt ist und in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der Permissioned Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung des betreffenden SWI-C-01 Token ausweist, nachgewiesen werden kann.
- 3.2.4. Mit erfolgter Abtretung sind diese Schuldverschreibungsbedingungen für den Empfänger der Abtretung verbindlich. Der bisherige Inhaber der abgetretenen Schuldverschreibung verliert seine Rechte aus der abgetretenen Schuldverschreibung und wird von seinen Verpflichtungen frei. Zwischen dem Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Nachweisstichtages und dem Ende (24.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Zinszahlungstages können die SWI-C-01 Token und die durch diese repräsentierten Schuldverschreibungen nicht übertragen werden (vgl. Ziff. 4.3 der Schuldverschreibungsbedingungen).
- 3.2.5. Für den Fall einer Ersatzverbriefung erfolgt die Übertragung der Inhaberschaft an den verbrieften Schuldverschreibungen durch deren Übergabe oder Durchführung von Maßnahmen, die das Bürgerliche Gesetzbuch als Ersatz für eine Übergabe betrachtet, d. h. insbesondere durch Erteilung einer Besitzeinweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzeinweisungen treten nach außen durch Depotbuchungen in Erscheinung.
- 3.3. Private Key. Die materielle Berechtigung der Schuldverschreibungsinhaber an der betreffenden Schuldverschreibung wird durch die Zuordnung eines geheimen Zugangsschlüssels („**Private Key**“) nachgewiesen. In Zweifelsfällen kann der Nachweis der materiellen Berechtigung der Schuldverschreibungsinhaber an der betreffenden Schuldverschreibung ausnahmsweise auch auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- 3.4. Verwahrung des SWI-C-01 Token. Es ist beabsichtigt, dass die Finexity AG den Schuldverschreibungsinhabern eine technische Lösung zur Eigenverwahrung bzw. -sicherung der SWI-C-01 Token zur Verfügung stellt. Dazu bedarf es des Abschlusses eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Finexity AG und den jeweiligen Schuldverschreibungsinhabern.

4. **Zinsen**

- 4.1. Grundsatz. Die Schuldverschreibungen werden mit einer variablen Erfolgsbeteiligung gemäß Ziff. 6 am Veräußerungsgewinn beteiligt. Eine Beteiligung der Schuldverschreibungsinhaber am Verlust der Emittentin findet nicht statt.
- 4.2. Laufender Zins. Eine laufende Verzinsung findet nicht statt.
- 4.3. Nachweis durch SWI-C-01 Token. Solange der Nachweis der Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch den SWI-C-01 Token erfolgt (also keine Änderung des Nachweissystems gemäß Ziff. 2.3 der

Schuldverschreibungsbedingungen erfolgt ist), ist die Emittentin nur gegen Nachweis der SWI-C-01 Token-Inhaberschaft zur Leistung gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern verpflichtet. Ungeachtet der materiellen Berechtigung wird die Emittentin in jedem Fall durch Leistung an die jeweiligen Inhaber eines SWI-C-01 Token von ihrer Leistungsverpflichtung dergestalt befreit, dass die Leistung auf die SWI-C-01 Token als Leistung auf die durch den jeweiligen SWI-C-01 Token repräsentierte Schuldverschreibung gilt; das gilt auch dann, wenn der Inhaber der betreffenden SWI-C-01 Token nicht zugleich Inhaber der Schuldverschreibungen ist, die durch diese Token repräsentiert werden. Maßgeblich für den Nachweis der SWI-C-01 Token-Inhaberschaft ist der sich aus der Permissioned Blockchain ergebende SWI-C-01 Token-Bestand am Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des zweiten (2.) Bankarbeitstages vor dem Zinszahlungstag („**Nachweistichtag**“). Zwischen dem Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Nachweistichtages und dem Ende (24.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Zinszahlungstages können die SWI-C-01 Token und die durch diese repräsentierten Schuldverschreibungen nicht übertragen werden.

5. **Laufzeit; Kündigung**

- 5.1. *Laufzeit.* Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01.02.2025 (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet mit vollständiger Veräußerung des von der Emittentin erworbenen Finanzierten Weinportfolios, spätestens aber – vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit nach dieser Ziffer – nach Ablauf von 5 Jahren nach Laufzeitbeginn (das „**Laufzeitende**“), ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 3 Jahre, wenn die Veräußerung des Weinportfolios nach Ablauf von 5 Jahren nach Laufzeitbeginn nicht erfolgt ist. Ist die Veräußerung auch nach Ablauf der weiteren 3 Jahre nicht erfolgt, verlängert sich die Laufzeit letztmalig um weitere 3 Jahre. Auch während der Verlängerungszeiträume endet die Laufzeit in jedem Falle mit vollständiger Veräußerung des von der Emittentin erworbenen, finanzierten Weinportfolios. „**Veräußerung**“ meint die vollständige Übertragung des Eigentums an dem Weinportfolio.
- 5.2. *Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsinhaber.* Die Schuldverschreibungsinhaber haben nicht das Recht, Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jedoch unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für einen Schuldverschreibungsinhaber insbesondere vor, wenn
 - 5.2.1. die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Bankarbeitstage nach Fälligkeit in Verzug ist;
 - 5.2.2. die Emittentin die Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen schuldhaft nicht oder nicht vollständig erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 30 Bankarbeitstage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Schuldverschreibungsinhaber erhalten hat;
 - 5.2.3. die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder
 - 5.2.4. ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

5.3. Kündigungsrecht der Emittentin. Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet ist und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich der bis zu dem von der Emittentin für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

6. **Beteiligung am Veräußerungsgewinn; Rückzahlung**

6.1. Grundsatz der Beteiligung am Veräußerungsgewinn am Laufzeitende. Im Falle einer Veräußerung des finanzierten Weinportfolios, die – wenn sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen entsprechend verlängert – spätestens am Ende des 11. Jahres nach Laufzeitbeginn erfolgen wird, sind die Schuldverschreibungsinhaber an dem Veräußerungsgewinn nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beteiligt.

6.2. Veräußerungsüberschuss. „**Veräußerungsüberschuss**“ ist der aus der Veräußerung des Weinportfolios erzielte Kaufpreis, abzüglich

6.2.1. die von der Emittentin zu tragenden Veräußerungskosten, d. h. Kosten, Gebühren oder sonstige Aufwendungen, die durch die Veräußerung des Weinportfolios entstanden sind; hierunter können insbesondere fallen:

6.2.1.1. Steuern und öffentliche Abgaben;

6.2.1.2. Provisionen, Courtage und Maklergebühren;

6.2.1.3. Kosten für die Beauftragung externer Berater, z. B. Rechtsanwälte, Gutachter, Steuerberater;

6.2.1.4. die Managementgebühr, die die Emittentin an die Sachwert Invest GmbH für die gesamte Verwaltung einschließlich der Anlegerbetreuung und -verwaltung in Höhe von bis zu 0,8 % des maximalen Emissionsvolumens je angefangenes Kalenderjahr zahlt

6.3. Rückzahlung, Veräußerungsgewinn. Aus dem Veräußerungsüberschuss erhält jeder Schuldverschreibungsinhaber in Bezug auf jede Schuldverschreibung eine Zahlung in Höhe des Nennbetrags der jeweiligen Schuldverschreibung (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Der verbleibende Betrag ist der „**Veräußerungsgewinn**“.

6.4. Berechnungsgrundsätze. Für die Berechnung des Veräußerungsüberschusses und des Veräußerungsgewinns gelten die Ziff. 4.1 und 4.3 entsprechend. Es wird klargestellt, dass nach Ziff. 6.2.1 bis 6.2.2 abzugsfähigen Kosten oder Aufwendungen nicht doppelt als Abzugsposten berücksichtigt werden dürfen.

6.5. Anleger-Veräußerungsgewinn. Der Veräußerungsgewinn wird wie folgt an die Schuldverschreibungsinhaber verteilt:

6.5.1. Den Schuldverschreibungsinhabern stehen 80 % des Veräußerungsgewinns zu. Der den Anlegern hiernach zustehende Betrag wird als „**Anleger-Veräußerungsgewinn**“ bezeichnet. Der auf eine Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Anleger-Veräußerungsgewinn entspricht dem Verhältnis des Nennbetrags der

Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärten, (ii) an die Emittentin zurück gegebenen oder (iii) gekündigten Schuldverschreibungen. Die Berechnung des Anleger-Veräußerungsgewinns obliegt der Emittentin.

- 6.6. Fälligkeit. Der Rückzahlungsbetrag und ein Anleger-Veräußerungsgewinn werden (soweit vorhanden) 90 Bankarbeitstage, nachdem die Emittentin den Kaufpreis aus einer Veräußerung vollständig und vorbehaltlos vereinnahmt hat, zur Zahlung fällig.
- 6.7. Rückzahlung bei vorzeitiger Beendigung/Kündigung. Im Fall der Beendigung/Kündigung einer Schuldverschreibung vor dem in Ziffer 5.1 definierten Laufzeitende hat die Emittentin dem betreffenden Schuldverschreibungsinhaber die Schuldverschreibung zu dem Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, angekauft oder entwertet wurde.
- 6.8. Beschränkung der Rückzahlung: Die Emittentin ist zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags nur aus Mitteln aus der Veräußerung des Finanzierten Weinportfolios verpflichtet. Reicht der Veräußerungsüberschuss nicht, für die Zahlung aller Rückzahlungsbeträge im Sinne der Ziff. 6.3 aus, so entspricht der auf eine Schuldverschreibung entfallende Rückzahlungsbetrag dem Anteil am Veräußerungsüberschuss im Verhältnis des Nennbetrags der Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärten, (ii) an die Emittentin zurück gegebenen oder (iii) gekündigten Schuldverschreibungen.
- 6.9. Nachweis durch SWI-C-01 Token. Solange der Nachweis der Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch den SWI-C-01 Token erfolgt, ist die Emittentin gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern nur gegen Übertragung der SWI-C-01 Token auf eine von der Emittentin zu benennende Adresse auf der genutzten Blockchain zur Rückzahlung nach den Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen verpflichtet. Die Rückgabe der SWI-C-01 Token gilt als erfolgt, wenn die technische Übertragung der SWI-C-01 Token in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der Permissioned Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung der betreffenden SWI-C-01 Token ausweist, nachgewiesen werden kann. Ungeachtet der materiellen Berechtigung wird die Emittentin in jedem Fall durch Leistung an die jeweiligen Schuldverschreibungsinhaber, die SWI-C-01 Token innehaben, von Rückzahlungsverpflichtungen dergestalt befreit, dass die Leistung auf die SWI-C-01 Token als Leistung auf die durch den jeweiligen SWI-C-01 Token repräsentierte Schuldverschreibung gilt.

7. **Nachrangigkeit; qualifizierter Rangrücktritt**

- 7.1. Rangrücktritt. Zur Vermeidung einer Insolvenz treten die Schuldverschreibungsinhaber mit ihren sämtlichen bestehenden und zukünftigen Forderungen aus den Schuldverschreibungen, einschließlich hiermit verbundener Zinsen, Kosten und sonstiger Nebenforderungen („**Nachrangforderungen**“) gegenüber der Emittentin nach Maßgabe der Ziff. 7.1 bis 7.5 hinter sämtliche Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO aller gegenwärtigen und künftigen Gläubiger der Emittentin im Range zurück. Der vorstehende Rangrücktritt gilt hinsichtlich der Nachrangforderungen auch nach Eintritt der Insolvenz und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie im Fall einer Liquidation der Emittentin.

- 7.2. Verhältnis zu anderen Gläubigern. Im Verhältnis zu anderen Forderungen von Gläubigern, die ebenso mit ihren Forderungen in den unter Ziff. 7.1 genannten Rang zurückgetreten sind oder zurücktreten, besteht Gleichrang, soweit mit solchen Gläubigern nicht ausdrücklich ein weiterer Nachrang vereinbart wurde. Das heißt, dass die Schuldverschreibungsinhaber im Verhältnis zu vergleichbar im Rang zurückgetretenen oder zurücktretenden Gläubigern, mit denen kein weiterer Nachrang vereinbart wurde, im Verhältnis der Nominalbeträge der Forderungen anteilmäßige Befriedigung von der Emittentin verlangen können, wenn die Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber fällig und zahlbar sind.
- 7.3. Zulässige Zahlungen. Die Nachrangforderungen können nur aus einem frei verfügbaren künftigen Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus einem sonstigen, die Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen getilgt werden. Die Emittentin hat den Schuldverschreibungsinhabern auf deren Aufforderung hin darzulegen und nachzuweisen, ob und in welchem Umfang ihr die Erfüllung der Nachrangforderungen nach Maßgabe des vorstehenden Satzes möglich ist.
- 7.4. Zahlungsverbot. Die Schuldverschreibungsinhaber verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens so lange und soweit nicht gegenüber der Emittentin geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderungen, einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, d. h. zu einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO und/oder zu einer Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne der §§ 17, 18 InsO führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).
- 7.5. Zweifelsregelung. Die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin stellen vorsorglich klar, dass mit dem vorstehenden Rangrücktritt weder ein Verzicht der Schuldverschreibungsinhaber auf die Nachrangforderungen noch eine Änderung des Inhalts der Nachrangforderungen in der Weise bezweckt ist, dass diese im Sinne von § 5 Abs. 2a EStG künftig nur noch aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen der Emittentin zu erfüllen sein sollen.

8. **Steuern**

- 8.1. Abzug von Kapitalertragsteuer. Die Emittentin wird auf einen etwaigen Anleger-Veräußerungsgewinn Kapitalertragsteuern in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Steuersätze einbehalten und an das Finanzamt abführen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin im Auftrag des Schuldverschreibungsinhabers, der hiermit erteilt wird, den Teil des Zinszahlungsanspruchs bzw. Anleger-Veräußerungsgewinns des Schuldverschreibungsinhabers, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugssteuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen.
- 8.2. Steuerbescheinigung. Die Emittentin erteilt dem Schuldverschreibungsinhaber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung der für ihn einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer.
- 8.3. Erfüllungswirkung. Durch den Steuerabzug gemäß Ziff. 8.1 erfüllt die Emittentin den Zahlungsanspruch des Gläubigers betragsmäßig in Höhe der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuern nebst Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer,

unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

9. Informationspflicht der Emittentin

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsinhaber erstmalig innerhalb von sieben (7) Monaten nach Ablauf des 4. vollen Kalenderjahres seit Laufzeitbeginn und anschließend alle drei (3) Jahre über die Veräußerungsplanungen hinsichtlich des finanzierten Weinportfolios, den Stand von Verkaufsverhandlungen und den voraussichtlichen Erlös aus einer Veräußerung in geeigneter Form informieren, soweit Geheimhaltungsinteressen der Emittentin oder potenzieller Kaufinteressenten dem nicht entgegenstehen. Die Schuldverschreibungsinhaber sind verpflichtet, sämtliche hiernach erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Mitteilungen. Alle Mitteilungen der Schuldverschreibungsinhaber an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 5.2 sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Der Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Schuldverschreibungsinhaber zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch die Angabe des Public Keys samt Identifizierungsdokument oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- 10.2. Anwendbares Recht. Die Schuldverschreibungen und diese Schuldverschreibungsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- 10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungsbedingungen ist – soweit gesetzlich zulässig – das Landgericht Bremen ausschließlich zuständig. Sofern der Schuldverschreibungsinhaber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.
- 10.4. Teilnichtigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.

Bremen, der 15.11.2024

Anhang 1: Übersicht der Weinkollektion „Deutsche Premium Weine 1“

Weingut	Wein	Menge
A.Christmann	2021 IDIG Königsbach Spätburgunder GG	24
Battenfeld Spanier	2018 Riesling C.O. XVII Liquid Earth	24
Clemens Busch	2021 Riesling Marienburg Raffes	30
Egon Müller	1999 Scharzhofberg Riesling Spätlese	30
Franz Keller	2021 "Steinriese" Oberbergener Bassgeise Spätburgunder	30
Joh. Jos. Prüm	1999 Wehlener Sonnenuhr Auslese Goldkapsel	12
Markus Molitor	2021 Zeltinger Sonnenuhr Auslese*** Amphore	30
Markus Molitor	2020 Graacher Himmelreich*** Pinot Noir	30
Markus Molitor	2001 Wehlener Klosterberg Riesling Eiswein 0,75L	6
Maximin Grünhaus	1999 Abtsberg Riesling Beerenauslese	12
Müller-Catoir	1998 Mußbacher Eselshaut Riesling Eiswein	12
Peter Jakob Kühn	2021 Riesling PJK "Unikat" Schlehdorn	24
Robert Weil	Monte Vacano	6
Robert Weil	2021 Gräfenberg GG	30
Weingut Schätzel	2020 Pettenthal GG	30